

Wiesmaier  Kollegen

Wirtschaftsprüfer ◀ Steuerberater ◀ Rechtsanwälte



**Kreishandwerkerschaft
Oberland**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Wenn der Chef ausfällt – für den Fall eines Falles

Rechtliche und betriebswirtschaftliche Notfallvorsorge

Überblick

- I. Was Passiert, wenn der Chef ohne Notfallplanung ausfällt?
- II. Wie sollte für den Ausfall des Chefs Vorsorge getroffen werden?
- III. Was passiert, wenn der Todesfall ohne Notfallplanung eintritt?
- IV. Wie sollte für den Todesfall Vorsorge getroffen werden?
- V. Der Notfallplan / -ordner

I. Was Passiert, wenn der Chef ohne Notfallplanung ausfällt?

Fallbeispiel

- ▶ Hans Kleksel ist Inhaber eines Malerbetriebes, der als Einzelunternehmen geführt wird
- ▶ Der Betrieb hat 5 Mitarbeiter
- ▶ Angebote und Rechnungen bearbeitet Hans Kleksel
- ▶ Ehefrau Susi Kleksel macht die Buchhaltung
- ▶ Hans Kleksel hat einen Skiunfall und fällt ins Koma
- ▶ Eine Notfallplanung und Vollmachten gibt es nicht

Folgen

- ▶ Der Betrieb ist kopf- und führungslos, es gibt keine gesetzliche Vertretungsmacht zwischen Ehegatten
- ▶ Susi Kleksel stellt beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) einen Antrag als Betreuerin eingesetzt zu werden
- ▶ Das Gericht verweist auf eine Bearbeitungsdauer von 3-6 Wochen und informiert Susi Kleksel, dass auch ein "Fremdbetreuer" eingesetzt werden kann

Folgen

- ▶ Die Bank weigert sich, ohne Vollmacht oder nachgewiesene Betreuerstellung Verfügungen der Ehefrau auszuführen
- ▶ Zahlungsziele können nicht eingehalten werden und der Hauptlieferant stoppt die Materiallieferungen
- ▶ Mitarbeiter erhalten keine Löhne und wechseln zur Konkurrenz
- ▶ Krankenkassen drohen wegen nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge mit Insolvenzantrag
- ▶ **Fazit:**
Für den Betrieb tritt eine **existenzgefährdende Situation** ein

Betreuung (§ 1896 ff BGB)

- ▶ Ohne Notfallplanung ist das Unternehmen bei Ausfall des Chefs zunächst handlungsunfähig
- ▶ Auf Antrag wird vom Amtsgericht (Betreuungsgericht) ein Betreuer eingesetzt
- ▶ Betreuungsverfahren dauern in der Regel 3-6 Wochen
- ▶ Auswahl des Betreuers erfolgt nach Ermessen des Gerichts; meist werden Familienangehörige zum Betreuer bestimmt

Betreuung (§ 1896 ff BGB)

- ▲ Aufgabenbereich ergibt sich aus "Betreuerausweis"
- ▲ Zahlreiche Geschäfte (z.B. Kreditverträge, Grundstücksgeschäfte) setzen Genehmigung des Betreuungsberichts voraus
- ▲ Betreuer ist gegenüber Betreuungsgericht rechenschaftspflichtig

Betreuung (§ 1896 ff BGB)

Fazit:

- ▲ Gesetzliche Betreuung sollte grundsätzlich verhindert werden, da so keine schnelle Fortführung des Unternehmens möglich ist
- ▲ Besonders in kleinere Betrieben, bei denen nur der Inhaber unterschriftsberechtigt ist, gehört eine Vollmacht in den "Notfallkoffer!"

II. Wie sollte für den Ausfall des Chefs Vorsorge getroffen werden?

Fallbeispiel

- ▶ Selber Ausgangsfall wie vorher:
Malermeister Hans Kleksel erleidet Skiunfall und fällt ins Koma
- ▶ Einziger Unterschied:
Malermeister Hans Kleksel hat seiner Ehefrau eine umfassende **Vollmacht** erteilt

Folgen

- ▶ Unternehmen bleibt handlungsfähig:
Ehefrau kann für Betrieb rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben
- ▶ Ehefrau verwendet die Vollmacht für Überweisungen von Löhnen, Material und Miete sowie zum Abschluss neuer Verträge
- ▶ **Fazit:**
Der Ausfall von Malermeister Kleksel führt zwar zu Beeinträchtigungen, aber Existenz des Betriebes ist nicht gefährdet

Vollmachten (I)

- ▲ BGB-Vollmachten:
 - ▲ Spezialvollmacht:
zur Vornahme einer einzelnen, genau bestimmten Handlung
 - ▲ Gattungsvollmacht:
zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte eine bestimmten Gattung oder Art
 - ▲ Generalvollmacht:
zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte, bei denen Vertretung zulässig ist
 - ▲ Bank- bzw. Kontovollmacht
- ▲ Vorsorgevollmacht
- ▲ HGB-Vollmachten
 - ▲ Handlungsvollmacht:
branchenübliche Geschäfte in gewöhnlichem Umfang
 - ▲ Prokura

Vorsorgevollmacht (I)

- ▲ Eine Vorsorgevollmacht vermeidet eine gesetzliche Betreuung
- ▲ Durch die Vorsorgevollmacht bleibt das Unternehmen handlungsfähig, wenn der Inhaber ausfällt
- ▲ Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten, für den Inhaber Willenserklärungen abzugeben
- ▲ Vollmacht kann vom Inhaber widerrufen werden

Vorsorgevollmacht (II)

Inhalt:

- ▲ Genaue Bezeichnung von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem
- ▲ Klare Bezeichnung des Umfangs der Vollmacht
(Vermögensangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten)
- ▲ Befreiung vom Verbot des § 181 BGB (Selbstkontrahierung)
- ▲ Gegebenenfalls Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- ▲ Anordnung einer Geltung über den Tod hinaus

Vorsorgevollmacht (II)

Form:

- ▶ Mindestens Schriftform empfehlenswert (Nachweis)
- ▶ Notarielle Beurkundung ist zwingend bei Verfügungen über Grundbesitz und GmbH-Anteilen erforderlich
- ▶ Vorteil einer notariellen Beurkundung:
Zusätzliche Rechtssicherheit, da Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers festgestellt wird / bei Verlust der Urkunde kann neue Ausfertigung erteilt werden

Registrierung: www.vorsorgeregister.de

Vorsorgevollmacht (IV)

Risiko und Fallstricke:

- ▶ Voraussetzung ist ein uneingeschränktes Vertrauen in den Bevollmächtigten
 - ▶ Empfehlung: Inhaber verwahrt die Vollmacht selbst und ermächtigt den Bevollmächtigten, sie im Bedarfsfall an sich zu nehmen (Bevollmächtigter kann sich nur mit Originalvollmacht legitimieren)
Vorgaben im Innenverhältnis
- ▶ Vorsorgevollmacht, die erst mit dem Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam wird, ist nicht zweckmäßig (schwierige Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit)
- ▶ Missbrauch:
 - ▶ Bei Entzug der Vollmacht immer Originalvollmacht vom Bevollmächtigten zurückgeben lassen und vernichten

Prokura

Bei Eintragung der Firma im Handelsregister (z.B. GmbH) besteht eine alternative Möglichkeit:

- ▲ Prokura (§ § 48 ff Handelsgesetzbuch)
 - ▲ Gesetzlich geregelte Form der Vollmacht, ermächtigt grundsätzlich auch zu ungewöhnlichen und branchenfremden Geschäften, Grundlagengeschäfte dagegen sind ausgeschlossen (Grundstücksveräußerungen, Bilanzunterzeichnung, u.a.)
 - ▲ Möglichkeit der Vorsorge im geschäftlichen Bereich
 - ▲ Im Außenverhältnis nicht beschränkbar
 - ▲ Handelsregistereintrag notwendig

III. Was passiert, wenn der Todesfall ohne Notfallplanung eintritt?

Fallbeispiel

- ▶ Einzelunternehmer Hans Kleksel erleidet eine Herzinfarkt und verstirbt
- ▶ Er hinterlässt neben seiner Frau Susi Kleksel drei minderjährige Kinder
- ▶ Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)
- ▶ Ein Testament / Erbvertrag besteht nicht

Folgen

- ▲ Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein:
Der Erbengemeinschaft gehört das gesamte Vermögen einschließlich des Unternehmens
- ▲ Die Ehefrau erbt einen Anteil von $\frac{1}{2}$ die Kinder je $\frac{1}{6}$
- ▲ Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden
- ▲ Für minderjährige Erben ist betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich

- ▲ **Fazit:**
Entscheidungen sind kurzfristig nicht möglich

Gesetzliche Erbfolge (§ § 1924 FF BGB)

- ▶ Gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein Testament vorhanden ist
- ▶ Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der überlebende Ehegatte
- ▶ Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die über das gesamte Vermögen (einschließlich Unternehmen!) verfügt
- ▶ Vermögen ist damit gesamthänderisch gebunden; Verfügungen darüber sind nur einvernehmlich möglich

Gesetzliche Erbfolge (§ § 1924 FF BGB) (II)

Ungewünschte Folgen:

- ▲ Unternehmensvermögen wird zersplittert, da es auf die Miterben "verteilt" wird
- ▲ Verfügungen über das Vermögen der Erbengemeinschaft sind nur einvernehmlich möglich;
Entscheidungen werden häufig verzögert oder gar nicht getroffen
- ▲ Bei Streit der Erben droht Liquidation des Vermögens
- ▲ Bei minderjährigen Miterben ist bei Verfügungen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich
- ▲ Erbschaft fällt auch an "Problemerben"
- ▲ Ertragssteuerrechtliche Folge der Erbengemeinschaft

IV. Wie sollte für den Todesfall Vorsorge getroffen werden?

Fallbeispiel (I)

- ▶ Konditor Max Krapf hat zwei Kinder und eine Ehefrau (gesetzlicher Güterstand)
- ▶ Vermögen:
Einzelunternehmen im Wert von EUR 600.000 und EUR 200.000
sonstiges Vermögen
- ▶ Sohn Max junior ist ebenfalls Konditormeister und arbeitet im Betrieb mit
- ▶ Max Krapf hat eine Veranstaltung bei der Handwerkskammer besucht und macht sich Gedanken über die Zeit nach ihm.
Seine Frau sieht er bereits gut versorgt und ihm ist es wichtig, dass das Unternehmen nach seinem Tod fortgeführt wird

Fallbeispiel (II)

- ▶ Er vereinbart Notartermin und errichtet folgendes Testament:
 - ▶ Max junior, der den Betrieb übernehmen soll, wird zum Alleinerben eingesetzt
 - ▶ das Privatvermögen geht als Vermächtnis zu je $\frac{1}{2}$ an die Ehefrau und die Tochter
 - ▶ im Zusammenhang mit der Testamentserrichtung erklärt die Ehefrau einen Pflichtteilsverzicht

- ▶ Max Krapf verstirbt

Folgen

- ▶ Das notarielle Testament wird vom Nachlassgericht automatisch eröffnet
- ▶ Das notarielle Testament gilt als Erbnachweis; ein Erbscheinverfahren mit langer Bearbeitungsdauer entfällt
- ▶ Max junior kann als Alleinerbe das Unternehmen direkt weiterführen
- ▶ Aufgrund des Vermächnisses gehen je EUR 100.000 an die Ehefrau und die Tochter, das Vermächtnis muss Max jun. erfüllen
- ▶ Ohne Pflichtteilsverzicht hätte die Ehefrau Anspruch auf einen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ des Gesamtnachlasses (EUR 200.000).
- ▶ Der Pflichtteilsverzicht stellt damit sicher, dass Max jun. keinen Ansprüchen der übrigen Erben ausgesetzt ist, die aus dem Unternehmensvermögen beglichen werden müssen

Unternehmertestament (I)

Vorteile:

- ▶ Ermöglicht bewusste Entscheidung, wer im Todesfall das Vermögen und insbesondere das Unternehmen erhalten soll
- ▶ Vermeidung einer Erbengemeinschaft; "Unternehmenserbe" kann von vornherein Entscheidungen treffen

"Alleinerbenmodell" (wie Fallbeispiel):

- ▶ Unternehmensnachfolger“ wird Alleinerbe
- ▶ Die übrigen Erben erhalten durch Vermächtnisse das Privatvermögen (Alleinerbe erhält im Ergebnis nur das Unternehmen)

Unternehmer Testament (II)

Pflichtteilsansprüche:

- ▶ Pflichtteilsberechtig sind Abkömmlinge, Ehegatte und Eltern, wenn sie aufgrund von Verfügungen von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind
Höhe des Pflichtteils: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- ▶ **Problem:**
Unternehmenswert ist häufig Großteil des Vermögens, daher können Pflichtteilsansprüche zu Belastungen des Unternehmenserben führen
- ▶ **Lösung:**
Vereinbarung eines Pflichtteilverzichts

Unternehmertestament (III)

Erbrecht und Gesellschaftsrecht:

- ▶ Erbrecht und Gesellschaftsrecht können unterschiedliche Wege gehen
- ▶ Stellen Sie sicher, dass der Gesellschaftsvertrag die gewünschte testamentarische Regelung mitträgt
- ▶ Bei Gesellschaftsbeteiligungen (Geschäftsanteile einer GmbH oder Anteilen einer Personengesellschaft) sind vorrangig die Regeln des Gesellschaftsvertrags (Nachfolgeklausel) zu berücksichtigen

"Problemerben":

- ▶ Durch Testament können ungeeignete Personen im Familienkreis von der Erbfolge ausgeschlossen werden
- ▶ Unter Umständen bestehen aber Pflichtteilsansprüche

Unternehmertestament (IV)

Form:

- ▶ Für Testament ist grundsätzlich handschriftliche Form ausreichend (gesamter Text muss handschriftlich abgefasst und unterschrieben werden)
- ▶ Notarielle Beurkundung regelmäßig sinnvoll

Versorgung des Ehegatten:

- ▶ Übertragung privater Wirtschaftsgüter / Einzelne Gegenstände können durch Schenkung unter Lebenden übertragen werden
- ▶ Ansprüche aus laufenden Kapitallebens- und Rentenversicherungen können bereits unter Lebenden an den Ehepartner abgetreten werden
- ▶ Einräumung eines Nießbrauchsrechts

V. Der Notfallplan / -ordner

Vorsorge - Notfallplan

- ◀ Dokumentation aller betrieblicher Vorgänge (Aufträge, Angebote u.a.)
- ◀ Standardisierung von Verfahren und Abläufen (Beschreibung und Dokumentation)
- ◀ Aufbau und Einbindung einer Stellvertretung (kaufmännisch und technisch)
- ◀ Einbindung von Steuerberater und sonstigen Vertrauenspersonen in den Notfallplan

Der Betrieb darf nicht nur von "einem Kopf" abhängen!

- ◀ Individuelle Analyse der betrieblichen und privaten Notfallvorsorge

Notfallordner – Gliederung (I)

- ◀ Betrieblicher Teil
 - ▶ Zu benachrichtigende Personen
 - ▶ Regelungen zu Verantwortlichkeiten für wichtige betriebliche Abläufe
 - ▶ Wichtige Ansprechpartner (Rechtsanwalt, Steuerberater)
 - ▶ Testament (Aufbewahrungsort, Hinterlegung)
 - ▶ Bankverbindungen, Schließfächer u.a.
 - ▶ Wichtige Verträge, Registerauszüge, Grundbuchauszüge
 - ▶ Wichtige Kunden- und Lieferantenbeziehungen
 - ▶ Passwörter, Schlüsselverzeichnis
 - ▶ Wichtige betriebliche Versicherungen
 - ▶ u.a.

Notfallordner – Gliederung (II)

◀ Privater Teil

- ◀ Zu benachrichtigende Personen
- ◀ Testament (Aufbewahrungsort, Hinterlegung)
- ◀ Versicherungen
- ◀ Bankverbindungen, Schließfächer, Safe
- ◀ Mitgliedschaften
- ◀ Private Passwörter (digitales Erbe)
- ◀ Darlehensverträge, Grundbuchauszüge
- ◀ u.a.

Notfallordner – Quellen/Bezug

- ▶ Handwerkskammern, Handwerksinnungen
- ▶ Industrie- und Handelskammern
- ▶ Fachbuchhandel
- ▶ Steuerberater (z.B. DATEV-Lifemap)

- ▶ Muss aber auf die individuellen Bedürfnisse angepasst werden
- ▶ Genügend Zeit hierfür nehmen; kein Thema für die "Sportschau nebenbei"
- ▶ Einbindung von Ehepartner, Kinder und anderen Vertrauenspersonen

Vielen Dank!

Haben Sie noch Fragen?

Wiesmaier und Kollegen

WP/StB Thomas Wiesmaier

Oderdinger Straße 11, 82362 Weilheim

Thomas.Wiesmaier@Wiesmaier-Kollegen.de

www.Wiesmaier-Kollegen.de

Fon: +49 881 9360-0 Fax: +49 881 9360-90